



VERFÜGUNG

vom 18. Dezember 2002

Wald. Nutzungsplanung (Teilrevision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 2555/1994 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Wald genehmigt. Am 26. Februar 2002 beschloss die Gemeindeversammlung Wald eine Teilrevision. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 23. April 2002 und des Bezirkrates Hinwil vom 12. April 2002 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 20. August 2002 ersucht die Gemeinde Wald um Genehmigung der Vorlage.

Die Teilrevision der Nutzungsplanung umfasst den Zonenplan 1:5000, die Bau- und Zonenordnung (BZO), den Detailplan Ortskern 1:2500, die Ergänzungspläne Wald- und Gewässerabstandslinien Nr. 4 Binzhholz/Brüglen und Nr. 25 Tännler, Waldabstandslinien Nr. 9 Burg/Oberwis und Gewässerabstandslinien Nr. 24 Winkel/Au, die Aufhebung der Ergänzungspläne Gewässerabstandslinien Nr. 17 und Hinternord Nr. 19/20 Neuhaus/Ober Laupen sowie die Aufhebung der Ergänzungspläne Aussichtschutz Morgen, Stigweid und westlich Hofacher. Der Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV und der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen liegen vor.

Mit RRB Nr. 2234/1993 wurde die Revision des mit RRB Nr. 3516/1985 festgesetzten Erschliessungsplanes genehmigt. Da die Groberschliessung für die bereits zu einem grossen Teil überbauten Bauzonen sichergestellt ist, steht der Aufhebung des Erschliessungsplanes nichts entgegen.

Für die Bestimmung in Art. 32 BauO betreffend Ausschluss von Freileitungen besteht keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen, insbesondere in der Telekommunikationsbranche, kann diese kommunale Regelung aber hingenommen werden. Festzuhalten ist, dass diese ausdrückliche Regelung für Kernzonen und bestimmte Wohnzonen nicht zur Folge hat, dass in den übrigen Zonen Freileitungen nicht gestützt auf § 238 PBG ebenfalls verhindern werden könnten.

Im Rahmen des Luft-Programmes 1996 wird den Gemeinden empfohlen, ihre Parkplatzreglemente an die kantonale „Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in kommunalen Erlassen“ (Oktober 1997) anzupassen. Die Gemeinde Wald wird eingeladen, die Anpassung der unverändert übernommenen Vorschriften für Autoparkplätze (Art. 42 BZO) im Rahmen der nächsten Änderung der Nutzungsplanung vorzunehmen.

Die Waldgrenze ist im Zusammenhang mit dem Neubau der Turnhalle gemäss Ergänzungsplan Nr. 9 Burg/Oberwis nach erfolgter Rodung und Wiederaufforderung neu festgelegt worden. Die Waldabstandslinie wurde entlang der in diesem Bereich unterirdisch gelegenen Turnhalle festgelegt. Da es sich um eine kleine Waldparzelle handelt und besondere örtliche Verhältnisse im Sinne eines den kantonalrechtlichen Mindestabstand nicht einhaltenden, weitgehend überbauten Gebietes vorliegen, steht der Festlegung der Waldabstandslinie nichts entgegen. Für unterirdische Bauten und Anlagen gilt gemäss § 262 Abs. 3 PBG weiterhin das Forstpolizeirecht.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion **v e r f ü g t** :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Wald am 26. Februar 2002 festgesetzte Teilrevision der Nutzungsplanung wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Wald wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Wald (unter Beilage von drei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 18. Dezember 2002
021754/Oca/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

